Beitragsordnung der Fastnachtsgesellschaft „Kalrobia“ e.V. Igersheim

§ 1
Grundsatz

(1) Diese Beitragsordnung ist ergänzend zur Satzung anzuwenden und regelt die Beitragspflicht gemäß § 7 der Satzung der Fastnachtsgesellschaft „Kalrobia“ e.V. Igersheim.

§ 2
Beitragshöhe

(1) Die jährlichen Mitgliedsbeiträge betragen:
 a) Kinder und Jugendliche (0 bis einschließlich 17 Jahre): 10,00 €
 b) Aktive Mitglieder ab 18 Jahren: 12,50 €
 c) Fördermitglieder ab 18 Jahren: 15,00 €
 d) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 3
Aktive Mitglieder / Fördermitglieder

(1) Definition:
 a) Aktive Mitglieder beteiligen sich aktiv am Vereinsleben und an Vereinsveranstaltungen.
 b) Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell und ideell, ohne zur aktiven Mitwirkung verpflichtet zu sein.

(2) Einstufung:
 a) Über die Einstufung als aktives Mitglied oder Fördermitglied entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
 b) Der Status wird im Mitgliederverzeichnis dokumentiert.

(3) Statuswechsel:
 a) Ein Mitglied kann seinen Status einmal pro Kalenderjahr auf Antrag ändern.
 b) Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
 c) Änderungen gelten für die Beitragsabrechnung zum Beginn des nächsten Beitragsjahres.
 d) Rückwirkende Änderungen innerhalb des laufenden Jahres sind nicht möglich.

(4) Überprüfung des Status:
 a) Mitglieder, die dauerhaft nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen, können vom Vorstand überprüft und durch Beschluss auf den Status eines Fördermitglieds umgestellt werden.

§ 4
Fälligkeit der Beiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum 01. Februar fällig.

(2) Die Beiträge werden in der Regel per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

(3) Mitglieder, die dem Verein keine Einzugsermächtigung erteilen, haben den Beitrag selbstständig bis spätestens zum 31. Januar des jeweiligen Beitragsjahres zu überweisen.

§ 5
Beginn und Ende der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.

(2) Der volle Jahresbeitrag wird unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme erhoben.

(3) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft gemäß Satzung.

(4) Eine anteilige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags bei Beendigung der Mitgliedschaft während des laufenden Geschäftsjahres erfolgt nicht.

§ 6
Sonderregelungen

(1) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(2) Gerät ein Mitglied nach Fälligkeit (§4) mit der Beitragszahlung in Verzug, kann der Verein Mahngebühren erheben. Die Höhe der Mahngebühr wird vom Vorstand festgelegt.

(3) Rücklastschriftgebühren, die dem Verein durch nicht eingelöste Lastschriften entstehen, sind vom jeweiligen Mitglied in voller Höhe zu tragen. Zusätzlich kann der Vorstand eine angemessene Bearbeitungsgebühr festlegen.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Beitragsordnung wurde durch den Vorstand beschlossen und tritt ab dem 01.01.2027 in Kraft.